

Kapitel V der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

# Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse

Stand 09.01.2017

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 09.01.2017
	Seite 1

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

\*\*\*\*\*

[...]

## **Abschnitt 2 Abwicklung von an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen Transaktionen**

### **2.1 Allgemeine Verpflichtungen**

- (1) Für die Abwicklung von FWB-Transaktionen gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.5 und 1.4 soweit nachfolgend nicht anderes geregelt ist.
- (2) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Lieferungen und Zahlungen bei der Erfüllung von FWB-Transaktionen.
- (3) Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.
- (4) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz (1) bis (3) für girosammelverwahrte Wertpapiere gilt Folgendes:

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und den zu beliefernden Clearing-Mitgliedern am zweiten Geschäftstag nach dem Tag des jeweiligen Geschäftsabschlusses und an diesem Tag innerhalb des von der Eurex Clearing AG festgelegten Abwicklungsfensters.

[...]

\*\*\*\*\*